

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM BESCHLUSS

3 L 633/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsichtsrechts (UIG/AIG)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 15. Februar 2005

durch

Richter am Verwaltungsgericht Kirkes als Berichterstatter

beschlossen:

Den Beteiligten wird zur vollständigen Erledigung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens der Abschluss folgenden Vergleichs vorgeschlagen:

- 1. Der Antragsgegner übersendet dem Antragsteller eine Kopie des zwischen dem Landkreis ... ("Auftraggeber") und der ... Deutschland GmbH sowie der ... GmbH ("Auftragnehmer") unter dem 10. September 2002 geschlossenen Entsorgungsvertrages einschließlich des unter dem 6. März 2003 hierzu vereinbarten Anhangs 1 und des hierzu unter dem 22./28. April 2003 vereinbarten Anhangs 2 bei Schwärzung des Textes der folgenden vertraglichen Regelungen:
- §§ 1 Abs. 4 -geändert durch Anhang 1-, 2 Abs. 5 bis 8, 4 Abs. 1, 7 -geändert durch Anhang 1-, 8, 10 Abs. 7, 12 -geändert durch Anhang 2-, 13, 14 Abs. 2 geändert durch Anhang 2-, 15 Abs. 1, 18; die Schwärzungen sparen den Titel der jeweils betroffenen Paragrafen bzw. die Nummer des jeweils betroffenen Absatzes aus.
- 2. Die Beigeladene stimmt der Übersendung der teilgeschwärzten Kopie gemäß Nr. 1 durch den Antragsgegner an den Antragsteller zu.
- 3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen der Antragsteller zu einem Drittel und der Antragsgegner zu zwei Dritteln.

Gründe

Der Vergleichsvorschlag beruht auf § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann ein gerichtlicher Vergleich zur vollständigen Beilegung des Rechtsstreits auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

Dem Vergleichsvorschlag liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

Nach Maßgabe der für die gerichtliche Entscheidung im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren streitentscheidenden Sach- und Rechtslage - insoweit ist hinsichtlich des geltend gemachten Verpflichtungsbegehrens des Antragstellers auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen - dürfte dem Antragsteller unzweifelhaft ein Anordnungsgrund i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Seite stehen. Die besondere Eilbedürftigkeit des geltend gemachten Akteneinsichtsanspruchs ergibt sich nicht zuletzt aus dem jedenfalls seit Anbringen des Akteneinsichtsgesuchs im Januar 2004 bestehenden und dem Antragsgegner gegenüber manifestierten politischen Mitgestaltungswillen des Antragstellers hinsichtlich der (politisch zu entscheidenden) Frage

der Art und Weise der Durchführung der Abfallentsorgung im Bereich des Landkreises ..., wobei die ersten diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen der politischen Entscheidungsträger jedenfalls bereits in Gestalt des streitbetroffenen Entsorgungsvertrages getroffen worden waren. Soweit ein auf das Umweltinformationsgesetz i.d.F. vom 23. August 2001 (i.F.: UIG a.F.) gestützter Akteneinsichtsanspruch in Rede steht, dürfte es keines besonders zu begründenden Akteneinsichtsinteresses des Antragstellers bedürfen; soweit ein auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) gestützter Akteneinsichtsanspruch in Rede steht, reicht jedenfalls ein Interesse an politischer Mitgestaltung zur Begründung des Akteneinsichtsinteresses aus (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 AIG). Es ist nicht ersichtlich, dass es eines weitergehenden Akteneinsichtsinteresses des Antragstellers und dessen Darlegung bedürfen könnte.

Dem vom Antragsteller geltend gemachten Akteneinsichtsanspruch dürfte das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegen stehen. Zum einen liegt es in der Natur der Sache, dass Akteneinsicht tatsächlich entweder nur gewährt oder aber versagt werden kann und keine Teilbarkeit hinsichtlich des in Rede stehenden Entsorgungsvertrages besteht. Zum anderen besteht aus Rechtsstaatsgründen (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes) jedenfalls dann kein Vorwegnahmeverbot, wenn anders effektiver Rechtsschutz nicht gewährt werden kann, was wiederum eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit des in der Hauptsache verfolgten Begehrens voraussetzt. Aus den nachfolgenden Gründen wird von einer überwiegenden Erfolgswahrscheinlichkeit des Akteneinsichtsbegehrens des Antragstellers in Bezug auf Teile des in Rede stehenden Entsorgungsvertrages auszugehen sein, so dass eine Hauptsacheentscheidung vermutlich zu spät erfolgen würde, sich daher als nutzlos mit der Folge erwiese, dass nur im vorläufigen Rechtsschutzverfahren effektiv Rechtsschutz geboten werden kann.

Es spricht vieles dafür, dass der Antragsteller die Einsicht in den Entsorgungsvertrag einschließlich seiner inzwischen erfolgten Änderungen ("Anhänge") unmittelbar nach Maßgabe der Vorschriften der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABI. EU L 41/26 vom 14. Februar 2003; i.F.: Richtlinie) beanspruchen kann und ihm darum ein entsprechender Anordnungsanspruch i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Seite steht.

Denn die Vorschriften des UIG a.F. sind nicht mehr in Kraft und es besteht kein anderweitiges Landesrecht bezüglich der hier betroffenen Umweltinformationen. Nach

Maßgabe von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie ist die (Vorläufer-)Richtlinie 90/313/EWG zum 14. Februar 2005 aufgehoben worden; nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2005 nachzukommen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland offenkundig nicht vollumfänglich nachgekommen, da hier zwar am 14. Februar 2005 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (i.F.: UIG n.F.) als Art. 1 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in Kraft getreten ist unter gleichzeitigem Außerkrafttreten des UIG a.F. (Art. 9 Abs. 1), der Anwendungsbereich des UIG n.F. allerdings auf die informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschränkt ist (§ 1 Abs. 2 UIG n.F.). Im Gegensatz zum UIG a.F. findet das UIG n.F. demzufolge keine Anwendung z.B. im Bereich der Länder und Kommunen. Es ist auch bislang keine Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz des Landes Brandenburg erfolgt. Daher dürfte einiges dafür sprechen, dass die inhaltlich unbedingten und hinreichend genauen Bestimmungen der jedenfalls auf der Ebene des Landesrechts nicht fristgemäß umgesetzten Richtlinie zu Gunsten der durch diese Richtlinie berechtigten Bürger unmittelbar anzuwenden sind (vgl zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien EuGH, NJW 1986, 2178; NJW 1994, 2473). Hierbei muss allerdings noch erst geklärt werden, inwieweit einer unmittelbaren Anwendung der Vorschriften der Richtlinie entgegen steht, dass sie möglicherweise nicht nur Rechte für die Bürger begründen, sondern zugleich auch in Rechte von Bürgern eingreifen (indem z.B. Umweltinformationen dritter Personen betroffen sind). Wegen des in § 1 AIG geregelten Vorrangs bereichsspezifischer Akteneinsichtsregelungen dürfte bei Annahme der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie allein der hierauf stützende Akteneinsichtsanspruch des Antragstellers in Frage kommen. Es bietet sich an, den rechtlichen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Richtlinie durch Abschluss eines Vergleichs, der die diesbezüglichen Rechtsfragen offen lässt, zu begegnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 2 der Richtlinie dürfte es sich bei dem in Rede stehenden Entsorgungsvertrag zweifelsohne um eine "Umweltinformation" handeln, da er eine Maßnahme darstellt, die sich auf den Zustand der Umwelt auswirkt oder zumindest wahrscheinlich auswirken wird (vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. c der Richtlinie). Denn es liegt auf der Hand, dass der Antragsgegner durch den Entsorgungsvertrag seiner nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestehenden Entsorgungsverpflichtung nachzukommen trachtet, die wiederum in das Geflecht umweltrelevanter Bestimmungen des

Bundes eingebunden ist; materielles Abfallrecht betrifft immer auch die Frage nach dem Zustand von Umweltbestandteilen. Ebenso dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass der Antragsgegner "Behörde" i.S.d. Richtlinie ist, nämlich eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (vgl. Art. 2 Nr. 2 lit. a der Richtlinie). Danach dürfte dem Antragsteller gemäß Art 1 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß § 4 der Richtlinie Zugang zu dem Entsorgungsvertrag gewährt werden müssen, da der Vertrag beim Antragsgegner vorhanden ist.

Als Ausnahmegrund nach Art. 4 der Richtlinie kommt hier namentlich und insbesondere das Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses in Betracht, wonach berechtigte wirtschaftliche Interessen geschützt werden (Art. 4 Abs. 2 lit. d der Richtlinie). Unter Zugrundelegen der bei Schrader, in Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, Handkommentar, 2.A., Rz. 24 zu § 8 genannten vier Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsachen; Kenntnis nur eines begrenzten Personenkreises; Geheimhaltungswillen des Betriebsinhabers; schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse) dürfte hinsichtlich der im Vergleichsvorschlag genannten Regelungen des Entsorgungsvertrages und seiner "Anhänge" von Ausnahmen in Bezug auf die im Vergleichsvorschlag bezeichneten Regelungen vom Umweltinformationsanspruch des Antragstellers auszugehen sein. Dazu sei im Einzelnen im Rahmen des Vergleichsvorschlages folgendes ausgeführt:

- §§ 1 Abs. 4 sowie 2 Abs. 5 bis 7 des Entsorgungsvertrages betreffen Regelungen, welche die investiven Entscheidungen der Beigeladenen und damit ihren Geschäftsbetrieb insbesondere wegen ihr auferlegter Risiken in verbindlicher Weise beeinflussen, also Rückschluss auf die finanziellen Bewegungsräume der Beigeladenen zulassen.
- § 2 Abs. 8 des Entsorgungsvertrages wirkt sich unmittelbar auf die Werthaltigkeit der von der Beigeladenen im Geschäftsverkehr verhandelten oder zu verhandelnden Angebote aus.
- § 4 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages berührt unmittelbar die über den Entsorgungsvertrag selbst hinausreichenden Geschäftspotenziale der Beigeladenen.
- § 7 in Gestalt der Änderungen in Anhang 1 betrifft das vereinbarte Entgelt unter Darlegung der Kalkulationsgrundlagen, welche ihrerseits auch keiner beschränkten Öffentlichkeit bekannt gegeben worden sind.
- § 8 des Entsorgungsvertrages betrifft Veränderungen des vereinbarten Entgelts ebenfalls unter Darlegung der hierfür vereinbarten Kalkulationsgrundlagen.
- § 10 Abs. 7 und § 12 in Gestalt der Änderungen in Anhang 2 des Entsorgungsvertrages wirken sich unmittelbar auf die geschäftliche Betätigung der Beigeladenen am Markt aus; die

Preisgabe der entsprechenden Vertragsbestimmungen ließe Rückschlüsse auf den allgemeinen Geschäftserfolg der Beigeladenen zu.

- § 13 des Entsorgungsvertrages wirkt sich unmittelbar auf die geschäftliche Situation der Beigeladenen aus.
- § 14 Abs. 2 in Gestalt der Änderungen in Anhang 2 des Entsorgungsvertrages wirkt sich auf die Kreditfähigkeit der Beigeladenen am Markt aus.
- § 15 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages betrifft unmittelbar die Konkurrenzsituation der Beigeladenen auf dem Markt.
- § 18 des Entsorgungsvertrages betrifft unmittelbar die finanzielle Situation der Beigeladenen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beigeladene keiner Bilanzierungspflicht unterliegt, woraus die entsprechenden Daten bereits öffentlich zugänglich wären.

Hinsichtlich sämtlicher hier aufgeführten Vertragsregelungen dürfte es sich um schützenswerte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Beigeladenen handeln, denen kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe gegenüber stehen dürfte. Gegen die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Bekanntgabeinteresses dürfte hier sprechen, dass der in Rede stehende Vertrag seine politische Legitimation in nichtöffentlicher Beratung und Beschlussfassung im Kreistag gefunden hat und der kommunalparlamentarischen Kontrolle unterliegt; dem grundgesetzlichen Prinzip der repräsentativen Demokratie entspricht diese Wahrnehmung und Verantwortung des öffentlichen Interesses. Eine politische Mitwirkung außerhalb der von Gesetzes wegen zur Entscheidungsfindung berufenen Stellen wird durch den Schutz der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im vorliegenden Fall wohl auch nicht, erst Recht nicht wesentlich erschwert, zumal sich diese Mitwirkungsmöglichkeit ohnehin auf die von Gesetzes wegen vorgesehenen Verfahren beschränkt.

Die vorgeschlagene Kostenregelung berücksichtigt den Umstand, dass der Antragsteller eingeschränkt Akteneinsicht erhält, allerdings wesentliche Teile des Vertrages nicht offenbart werden; weiter ist in die Kostenregelung das Verhalten der Beigeladenen einzubeziehen, die zwar keinen förmlichen Antrag gestellt hat, sich hingegen mit den einzelnen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses in verfahrensfördernder Weise auseinander gesetzt hat.